

Entgeltsatzung

für die Benutzung der Räume und Einrichtungen
in der Adelberghalle Flonheim
geändert am 08.12.2010

§ 1

Für die Benutzung des Adelbergsaals, der Klosterstube und der Einrichtungen in der Adelberghalle Flonheim wird eine Miete, bei privater Nutzung, sowie bei gewerblicher Nutzung, erhoben.

§ 2

Allgemeine Mietsätze

Die Miete beträgt für die Benutzung pro Tag:

1. Klosterstube

a)	für Flonheimer Mieter (privat)	75,00 €
b)	für Flonheimer Mieter (gewerblich)	130,00 €
c)	für auswärtige Mieter (privat)	140,00 €
d)	für auswärtige Mieter (gewerblich)	190,00 €
e)	für Flonheimer Vereine (Sitzungen/Vereinsfeiern) (außer bei gewerblichen Veranstaltungen)	kostenlos

2. Adelbergsaal in der Zeit vom 01.10. - 31.03.

a)	für Flonheimer Mieter (privat)	250,00 €
b)	für Flonheimer Mieter (gewerblich) (Disco, Tanzmusik, Gewerbeausstellung usw)	450,00 €
c)	für auswärtige Mieter (privat)	550,00 €
d)	für auswärtige Mieter (gewerblich)	785,00 €
e)	für Flonheimer Vereine (Jubiläums- vereins- interne Veranstaltungen) Konzertveranstaltungen	kostenlos
	Disco, Tanzmusik usw. Ziffer 3b	250,00 €

3. Adelbergsaal in der Zeit vom 01.04. - 30.09.

a)	für Flonheimer Mieter (privat)	190,00 €
b)	für Flonheimer Mieter (gewerblich) (Disco, Tanzmusik, Gewerbeausstellung usw)	400,00 €
c)	für auswärtige Mieter (privat)	500,00 €
d)	für auswärtige Mieter (gewerblich)	730,00 €
f)	für Flonheimer Vereine (Jubiläums- vereins- interne Veranstaltungen) Konzertveranstaltungen	kostenlos
	Disco, Tanzmusik usw. Ziffer 4b	200,00 €

4. Gerätschaften / techn Einrichtungen

a)	Kaffeemaschinen/Spülmaschine,Kuchenkühltheke	50,00 € -
b)	Duschräume/Umkleideräume, je Raum	30,00 €
c)	Elektrogrill oder Elektrofriteuse	30,00 €

Die Nutzung der Beschallungsanlage wird mit dem Mieter gesondert geregelt.
(siehe hierzu auch die Benutzungsverordnung)

In den o.g. Mietsätzen sind die Kosten für Reinigung, Heizung, Strom und Wasserverbrauch enthalten. Zum Mietpreis kommt grundsätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.

Für die mehrtägige Benutzung wird ein entsprechendes Vielfaches der einfachen Miete erhoben. Im Einzelfall kann der von der Gemeinde Beauftragte die Miete bis zur Miete für die eintägige Benutzung ermäßigen.

Nach Mitternacht endende Veranstaltungen gelten allein wegen dieses Umstandes nicht als mehrtägig.

Bei Benutzung des Adelbergsaales, oder der Klosterstube durch den Pächter des Restaurationsbetriebes kann im Einzelfall von der Miete abgewichen werden.

§ 3

Sonderleistungen

Leistungen, die über die beschriebene Bereitstellung der Räume und Einrichtungen gehen (z.b. Aufstellen / Wegräumen der Tische und Stühle, Sonderreinigung u.ä.) werden zu den anfallenden Selbstkosten für Material und nach den Sätzen , die die Ortsgemeinde bei der Leistung von Arbeitsstunden für Fremde berechnet, in Rechnung gestellt.

§ 4

Fälligkeit

Die Miete wird grundsätzlich nach Schluß der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Bei auswärtigen Mietern kann die Miete bei Abschluß des Mietvertrages in Rechnung gestellt werden.